Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0818/2018
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
75/75466/92	27.04.2018	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22. Mai 2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.05.2018	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	06.06.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2018	Ö

Betreff:

Erschließungsbeiträge in der Stadt Mainz

Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Le 2 – "Nino-Erné-Straße"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 08.05.2018 Mainz, 14.05.2018

gez. Eder gez. Beck

Katrin Eder Günter Beck Beigeordnete Bürgermeister

Mainz, 22.05.2018

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die "Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Le 2 - Nino-Erné-Straße".

1. Sachverhalt und 2. Lösung

Der Bebauungsplan Le 2 – Nino-Erné-Straße sieht zur Minderung der Geräuschbelastungen durch Landesstraßen und einer Tennisanlage für die erschlossenen Grundstücke eine Lärmschutzanlage vor.

Nach § 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.10.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2001, ist für die beitragsrechtliche Abwicklung einer Lärmschutzanlage eine Einzelfallsatzung erforderlich.

Nach den Regelungen dieser Satzung wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand, unter Abzug des städtischen Anteils von 10 %, auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Maßstabsdaten und Lärmschutzfaktoren verteilt.

3	Α	lte	rn	at	iv	en
_				u	1 V	~11

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die Kosten hierfür betragen ca. 18.000,00 € und können zu 90 % auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden.